

989
2
Sportplatz

Bebauungsplan (Satzung)

„Am Hümes“ 2. Teil

Gemeinde Hoof

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (RGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. November 64 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich
2.1 Baugelände
2.1.1 zulässige Anlagen
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
2.2 Baugelände
2.2.1 zulässige Anlagen
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3 Maß der baulichen Nutzung
3.1 Zahl der Vollgeschosse
3.2 Grundflächenzahl
3.3 Geschossflächenzahl
3.4 Baumassenzahl
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4 Bauweise
5 Vertaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6 Stellung der baulichen Anlagen
7 Mindestgröße der Baugrundstücke
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdschichtsoberfläche)
9 Flächen für überdachte Stellplätze u. Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15 Verkehrsflächen
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17 Versorgungsflächen
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zugunsten der Allgemeinheit, eines Erbschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigenden Schutzflächen und ihre Nutzung
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Errichtung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

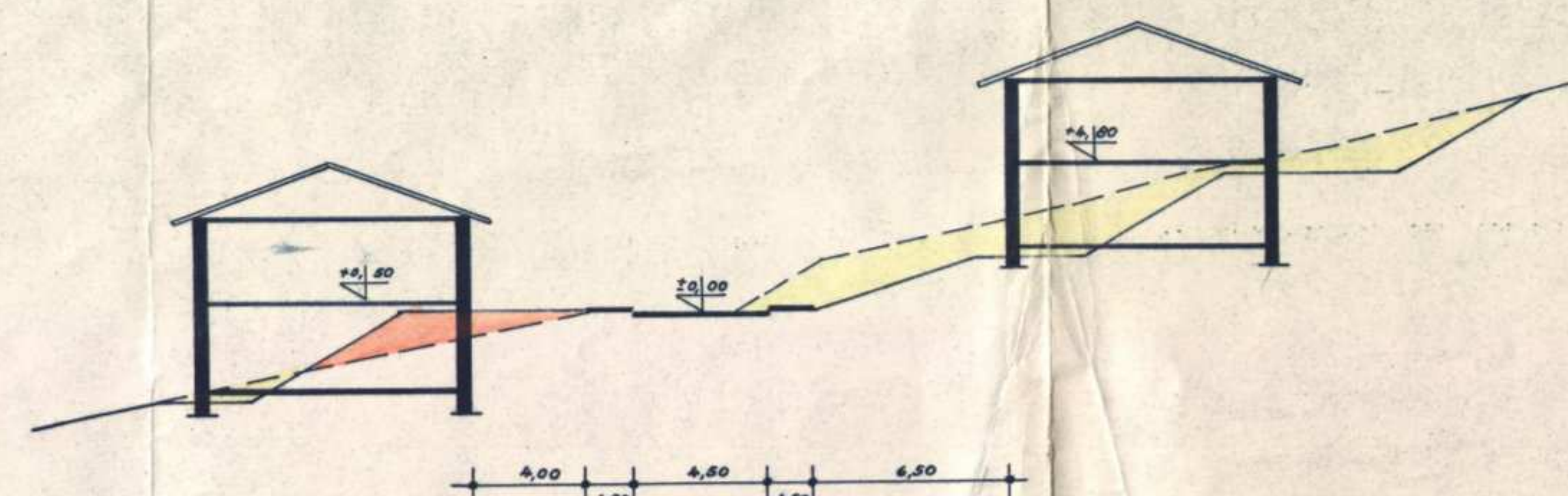
Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Schnitt A-B



Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 203).

Laut Anlage

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 203).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

- Entfällt
- Entfällt

Planzeichen-Erklärung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan "Am Hümes - II, Teil" wurde am 17. August 1965 durch den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau in Saarbrücken genehmigt.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab 10. September 1965 beim Bürgermeister öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Niederkirchen, den 6. September 1965

Ausgehängt am 9. Sep. 1965

Der Bürgermeister:

Der Amtsvorsteher:

Abgenommen am 18. Sep. 1965

Der Bürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am orteüblich bekanntgemacht.

Hoof, den

Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT — PLANUNG

BETR. BEBAUUNGSPLAN
„AM HÜMES“ 2. TEIL
GEMEINDE HOOF

M

1:500

BEARB.	DAT.	NAME	DAT.	NAME	PLAN-NR.
1.4.65	1.8.65	H. Hoff			
1.4.65					